

Kleine Anfrage

der Abg. Gerhard Kleinböck und Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Baukostensenkungskommission

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Form war das Land Baden-Württemberg in die Arbeit der Baukostensenkungskommission des „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ eingebunden?
2. Wie bewertet sie die im „Bericht der Baukostensenkungskommission“ im November 2015 veröffentlichten Empfehlungen zur nachhaltigen Senkung der Baukosten?
3. Wie wurden die „Empfehlungen an Bund und Länder“ (Kapitel 8.1, Seite 133 ff.) bisher in Baden-Württemberg umgesetzt?
4. Wie plant sie, die „Empfehlungen an Bund und Länder“ (Kapitel 8.1, Seite 133 ff.) in Baden-Württemberg künftig umzusetzen?
5. Wie wurden die „Empfehlungen an Länder und Kommunen“ (Kapitel 8.2, Seite 135 ff.) bisher in Baden-Württemberg umgesetzt?
6. Wie plant sie, die „Empfehlungen an Länder und Kommunen“ (Kapitel 8.2, Seite 135 ff.) in Baden-Württemberg künftig umzusetzen?
7. Wie wurden die Empfehlungen des Berichts der Kostensenkungskommission in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Novellierung der Landesbauordnung Baden-Württemberg berücksichtigt?

06. 02. 2019

Kleinböck, Born SPD

Begründung

Der Anstieg der Baukosten ist eine wesentliche Ursache dafür, dass Wohnen immer teurer wird; in manchen Regionen für viele Bürgerinnen und Bürger gar unbezahlbar. Die Bundesregierung hat daher bereits 2014 unter Federführung des damals SPD-geführten Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine „Baukostensenkungskommission“ einberufen. Die Expertinnen und Experten legten im November 2015 einen Bericht mit umfangreichen Handlungsempfehlungen für alle politischen Ebenen zur Baukostensenkung vor. Allein den Bundesländern wurden 30 Empfehlungen unterbreitet, in ihrem Zuständigkeitsbereich kostenreduzierend für die Förderung bezahlbaren Wohnens aktiv zu werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 15. März 2019 Nr. 5W-0141.5/263 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welcher Form war das Land Baden-Württemberg in die Arbeit der Baukostensenkungskommission des „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ eingebunden?

Zu 1.:

Das Land Baden-Württemberg wie auch die übrigen Länder waren in die Arbeit der Baukostensenkungskommission, die unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingerichtet wurde, nicht direkt eingebunden. Jedoch war jeweils ein Vertreter der Fachkommissionen Bauaufsicht und Bautechnik der Bauministerkonferenz der Länder (ARGEBAU) Mitglied der Baukostensenkungskommission.

2. Wie bewertet sie die im „Bericht der Baukostensenkungskommission“ im November 2015 veröffentlichten Empfehlungen zur nachhaltigen Senkung der Baukosten?

Zu 2.:

Mit den Empfehlungen hat die Baukostensenkungskommission viele Faktoren, die auf die Baukosten erheblichen Einfluss haben, hervorgehoben und richtige und überlegenswerte Denkansätze und Maßnahmen mit dem Ziel der Baukostensenkung aufgezeigt, wobei jedoch die Empfehlungen teilweise auf schon bekannten Erkenntnissen aufbauten.

3. Wie wurden die „Empfehlungen an Bund und Länder“ (Kapitel 8.1, Seite 133 ff.) bisher in Baden-Württemberg umgesetzt?

4. Wie plant sie, die „Empfehlungen an Bund und Länder“ (Kapitel 8.1, Seite 133 ff.) in Baden-Württemberg künftig umzusetzen?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen zu den Ziffern 3. und 4. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Soweit die Empfehlungen vom Land umgesetzt oder überhaupt beeinflusst werden können, wurden folgende Empfehlungen umgesetzt oder sind geplant:

Zur Empfehlung der Baukostensenkungskommission einzuführen, dass die Folgen von Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen auf die Wohnkosten abgeschätzt werden müssen (Kapitel 8.1 Empfehlung Nr. 1):

Im Rahmen der Berechnung des Erfüllungsaufwands für jede einzelne beabsichtigte Rechtssetzungsmaßnahme wird in Baden-Württemberg auch deren baukostensteigernde Wirkung ermittelt. Die Höhe dieser Auswirkungen ist in allgemeiner Form nicht ermittelbar.

Zu den Empfehlungen, stärker Kostenaspekte in der Normungsarbeit zu berücksichtigen und auf die Auswirkungen der Normen zu achten (Kapitel 8.1 Empfehlungen Nr. 6 und 7):

Die materiellen Anforderungen an bauliche Anlagen werden aus den Landesbauordnungen der Länder abgeleitet und in einer von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten gemeinsamen Mustervorschrift (Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – MVV TB), die Grundlage für die eigene Veröffentlichung der Länder ist, zusammengefasst. Im Entstehungsprozess der MVV TB ist ein Anhörungs- und Notifizierungsverfahren vorgesehen. Ziel der MVV TB ist es u. a., die materiellen Anforderungen an bauliche Anlagen in Deutschland möglichst einheitlich zu gestalten. Die Länder nehmen bei der Umsetzung der MVV TB notwendige individuelle Anpassungen (z. B. unterschiedliche Einwirkungen aus Wind und Schnee) vor.

Auch zur geforderten Folgekostenabschätzung von Normen und Standards gehen die Länder zusammen mit dem Bundesbauministerium konzertiert vor. Hierzu wurde eine „Temporäre Expertengruppe Baunormung“ einberufen, die ein Konzept zur zukünftigen Folgekostenkontrolle bei Normungsänderungen erarbeiten soll. Im Rahmen einer demnächst startenden Pilotphase soll eruiert werden, wie Folgekostenabschätzungen bei neuen oder zu überarbeitenden Normen umgesetzt werden können.

Der Empfehlung an Bund und Länder, „insbesondere für die Ermittlung des „kostenoptimalen Niveaus“ energetischer Anforderungen eine realitätsnähere Berechnungsmethodik und ggf. neue Kennzahlen zu entwickeln“ (Kapitel 8.1 Empfehlung Nr. 9), wurde mittlerweile in verschiedenen Untersuchungen nachgegangen.

Das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erstellte „Kurzgutachten zur Aktualisierung und Fortschreibung der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie zu Flexibilisierungsoptionen“ von April 2018 kommt zum Ergebnis, dass die Anhebung des energetischen Standards nur zu einem geringen Teil für den Kostenanstieg im Wohnungsbau verantwortlich ist. Weiter führt die Studie aus, dass über die EnEV 2016 hinausgehende energetische Standards unkompliziert und mit marktüblichen Technologien problemlos erreichbar sind.

Auch auf kommunaler Seite wurde die Wirtschaftlichkeit von energetischen Anforderungen näher beleuchtet. Das von der Stadt Hamburg beauftragte und im Oktober 2017 veröffentlichte „Gutachten zum Thema Baukosten in Hamburg“ kam zum Ergebnis, dass im Wohnungsneubau hohe energetische Standards unter optimalen Rahmen- und Standortbedingungen mit vergleichsweise geringen Mehraufwendungen realisiert werden können.

Die Stadt Freiburg hat 2016 eine umfangreiche Studie „Energiekonzept & Empfehlungen zum städtebaulichen Wettbewerb“ erarbeiten lassen. Im Arbeitspaket 3.0 des Gutachtens nehmen die Gutachter eine ökonomische Analyse und Bewertung baulich-energetischer Standards von Ein- und Mehrfamilienhäuser vor. Die Studie gelangte zum Ergebnis, dass steigende Baukosten nicht zwangsläufig auf höhere energetische Standards, die deutlich über der gesetzlichen Norm liegen, zurückzuführen sind.

Welche Schlüsse aus diesen Gutachten im Hinblick auf die zu erreichenden Klimaschutzziele für die Weiterentwicklung des energetischen Standards gezogen werden können, bleibt im weiteren Verfahren zu prüfen.

Zur Empfehlung, die lineare Normal-AfA für Gebäude auf mindestens 3 Prozent zu erhöhen (Kapitel 8.1 Empfehlung Nr. 10):

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden, sowie von Eigentumswohnungen können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden, wenn sie als Mietwohnungen der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder bei Wohnungsunternehmen deren Betrieb dienen.

Die Erhöhung des allgemeinen linearen Afa-Satzes von derzeit 2 Prozent auf 3 Prozent könnte ein weiterer Investitionsanreiz für frei finanzierte Wohnbauinvestitionen sein, wobei ein Mangel an Investitionsanreizen aktuell kein – mit Ausnahme einzelner Kommunen mit allgemeinen Renditeproblemen auf dem Wohnungsmarkt – vorrangiges Problem im Wohnungsbau darstellt. Durch die Erhöhung des Afa-Satzes könnte dem tatsächlichen Werteverzehr bei neuen Wohngebäuden Rechnung getragen werden. Entsprechend hat auch die Wohnraum-Allianz eine Anhebung der linearen Abschreibung empfohlen.

Auf Bundesebene wird aktuell keine Notwendigkeit gesehen, die lineare Absetzung für Abnutzung zu erhöhen. Dieser Vorschlag würde jedoch alle abschreibungsfähigen Wohngebäude, insbesondere auch alle neu erworbenen Bestandsgebäude betreffen. Er würde daher zu Mitnahmeeffekten bei ohnehin wirtschaftlich geplanten und beabsichtigten Investitionsmaßnahmen und damit zu steuerlichen Mindereinnahmen führen. Allein in Baden-Württemberg käme es zu jährlich immer stärker ansteigenden Mindereinnahmen im mittelfristig bis zu zweistelligen Millionenbereich.

Denkbar wäre die Einführung einer Sonder-AfA als zusätzlichen Investitionsanreiz, damit schnell zusätzliche Investitionen getätigt werden. Über eine Sonder-AfA könnten starke Anreize gesetzt werden, die gezielt den Mietwohnungsneubau fördern. Der letzte Vorschlag auf Bundesebene sah insgesamt eine Abschreibung in Höhe von 28 Prozent in den ersten vier Jahren vor. Auf diese Weise würden Investoren, die neuen Mietwohnraum schaffen, einen höheren und wirksamen Anreiz erhalten. Gleichzeitig würde die Förderung auf den Mietwohnungsneubau begrenzt werden, sodass Fehlanreize vermieden werden.

Zur Empfehlung, die steuerlichen Hemmnisse für Wohnungsunternehmen beim Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Photovoltaikanlagen zu beseitigen (Kapitel 8.1 Empfehlung Nr. 11):

Betreiben Wohnungsunternehmen auch Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, so üben sie eine gewerbliche Tätigkeit aus, die nicht von der Gewerbesteuer befreit ist. Von der Körperschaftsteuer sind die Einnahmen aus dieser Stromerzeugung nur dann befreit, wenn sie 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Wohnungsunternehmens nicht übersteigen.

Die Umweltministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung im Dezember 2016 den Bund gebeten, steuerliche Hemmnisse und rechtliche Hürden für Wohnungsunternehmen, die erneuerbare Energien im Gebäudebereich verstärkt integrieren möchten, zu beseitigen. Auch die Finanzministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung vom 26. Januar 2017 den Beschluss der Umweltministerkonferenz insoweit begrüßt. Zudem hat der Bundesrat mit Beschluss vom 19. Oktober 2018 (Drs. 402/18) mit Unterstützung von Baden-Württemberg angeregt, Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Einspeisung von Strom zu einer Gewerbesteuerpflicht für Vermieter führt und die dafür notwendigen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat ein Kurzgutachten zu den rechtlichen Hemmnissen der Kraft-Wärme-Kopplung in der Objektversorgung erstellen lassen, das ein steuerrechtliches und sechs energierechtliche Hemmnisse identifiziert hat. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft setzt sich über den Bundesrat und die Beteiligung am Diskussionspro-

zess „Zukunft der KWK“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Beseitigung dieser Hemmnisse ein.

Zur Empfehlung, die Förderung zu rationalisieren und bei der städtebaulichen Förderung ausdrücklich auf kostengünstiges Bauen Wert zu legen (Kapitel 8.1. Empfehlung Nr. 12):

Unverzichtbares Instrument für eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, das die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Grundgesetz selbstständig erstellen. Aus diesem gesamtstädtischen Konzept ist ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept abzuleiten, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Problembewältigung im Förderbereich dargestellt wird. Hierzu gehört im Regelfall auch, dass ausreichend Möglichkeiten für kostengünstiges Bauen dargestellt werden.

In Baden-Württemberg beinhaltet die Wohnraumförderung bereits einen Anreiz zum kostengünstigen Bauen. Zu diesem Zweck ist die Berücksichtigung und Förderung der Baukosten mit einer Festbetragsfinanzierung verknüpft. Der Antragsteller kann damit bei Einsparungen einen Bonus erzielen, dessen Höhe er innerhalb des Festbetrages beeinflussen kann.

Zur Empfehlung, die Förderinstrumente abzustimmen (Kapitel 8.1. Empfehlung Nr.13):

Geplante städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen der Kommunen, für die eine Förderung aus den Finanzhilfen des Bundes und des Landes beabsichtigt ist, werden von den zuständigen Regierungspräsidien und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau möglichst frühzeitig begleitet. Dadurch wird gewährleistet, dass die Förderinstrumente möglichst effizient eingesetzt werden und so eine gute Verknüpfung von Planung und Ausführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme unterstützen. Im Bereich der Wohnraumförderung sind die Handlungsmöglichkeiten des Bundes mangels originärer Regelungskompetenz und damit die Einrichtung von Förderinstrumenten begrenzt. Vor diesem Hintergrund sind Verzahnungen von Landesinstrumenten mit denen des Bundes denkbar bei Förderansätzen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie bei steuerlichen Anreizen.

Zur Empfehlung, über Mittel zur Begrenzung des Baulandpreisanstiegs nachzudenken (Kapitel 8.1 Empfehlung Nr. 17):

Baulandpreise werden durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, die vielfach nicht Einflussnahmen des Landes oder der Kommunen zugänglich sind. Allerdings spielen die Kommunen eine wichtige Rolle, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des rechtlich Zulässigen Grundstücke anstatt zum Höchstgebot beispielsweise im Wege der Konzeptvergabe zu günstigeren Preisen abgeben. Mit seiner Handreichung „Beschleunigter Wohnungsbau – Effizienz bei der Baulandgewinnung und in Planverfahren“ motiviert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau u. a. für dieses Vorgehen sowie insgesamt für den Einsatz des zur Verfügung stehenden Planungsinstrumentariums.

5. *Wie wurden die „Empfehlungen an Länder und Kommunen“ (Kapitel 8.2, Seite 135 f.) bisher in Baden-Württemberg umgesetzt?*

6. *Wie plant sie, die „Empfehlungen an Länder und Kommunen“ (Kapitel 8.2, Seite 135 f.) in Baden-Württemberg künftig umzusetzen?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen zu den Ziffern 5. und 6. werden wegen des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Zur Empfehlung, die Landesbauordnungen stärker an der Musterbauordnung zu orientieren oder diese einheitlich einzuführen (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 1):

Die Landesbauordnung in Baden-Württemberg orientiert sich bereits in vielen Bereichen an der Musterbauordnung. Wichtige Bereiche, wie z. B. das Bauproduktenrecht sowie das gesamte Brandschutzkonzept der Musterbauordnung, bei denen eine bundesweit einheitliche Regelung angezeigt ist, wurden vollständig in die Landesbauordnung übernommen. Eine vollständige Übernahme der Musterbauordnung dagegen würde den Verzicht auf eigene Regelungsspielräume des Landes bedeuten. Auch ist die Landesbauordnung an vielen Stellen bauherrenfreundlicher als die Musterbauordnung.

Zur Empfehlung, die Musterbauordnung zu ändern (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 2):

Mit der Fortentwicklung der Musterbauordnung sind die Fachgremien der Bauministerkonferenz, in denen auch das Land vertreten ist, befasst. Das Land hat hier keine originären eigenen Änderungsmöglichkeiten.

Zur Empfehlung, bei neuen Anforderungen zu prüfen, in welchem Umfang damit Kostensteigerungen verbunden sind und das Bauen und Wohnen verteuert wird (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 3):

In Baden-Württemberg wurde bereits eingeführt, dass bei sämtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der mit der Maßnahme verbundene Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu ermitteln ist. In diesem Rahmen werden auch Baukostensteigerungen aufgezeigt, die direkte Auswirkungen auf die Wohnkosten haben (vgl. auch oben Antwort zu den Fragen 3. und 4. und hier zu Kapitel 8.1 Empfehlung 1).

Zur Empfehlung, im sozialen Wohnungsbau Mindestnormen festzulegen (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 4):

Für eine bundeseinheitliche Festlegung von Mindestnormen oder Mindestanforderungen wird angesichts der differenzierten Wohnungsmärkte kein Bedarf gesehen. Dies könnte sich sogar als kontraproduktiv erweisen.

Zur Empfehlung, Stellplatzanforderungen im Zuge der Stadtentwicklungsplanung an die heutige Nachfrage anzupassen und andere Mobilitätskonzepte zu ersetzen (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 5):

Die Landesbauordnung gibt den Kommunen bereits die Möglichkeit, durch örtliche Bauvorschriften von den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Kfz-Stellplatzpflicht umfassend abzuweichen. Hinsichtlich der Fahrradstellplatzpflicht beabsichtigt die Landesregierung, im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung ein bedarfsorientiertes Modell vorzusehen.

Zur Empfehlung, eine Nachverdichtung anzustreben und entsprechende Maßnahmen in Förderprogrammen zu berücksichtigen (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 6):

Die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung ist eine anspruchsvolle Aufgabe für die Kommunen, da diese Maßnahmen häufig auf Widerstand bei den ansässigen Bürgerinnen und Bürgern treffen. Mit seiner Handreichung „Beschleunigter Wohnungsbau – Effizienz bei der Baulandgewinnung und in Planverfahren“ macht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bewusst welches vielfältige Instrumentarium zur Verfügung steht und motiviert zu dessen Einsatz.

Die städtebauliche Erneuerung trägt bereits jetzt nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung bei. Dadurch können Brachflächen revitalisiert und die Freiflächeninanspruchnahme vor allem für Siedlungs- und Verkehrszwecke reduziert werden. Im Wohnraumförderprogramm des Landes Baden-Württemberg wird die Förderfähigkeit von Aufstockungen neben der Möglichkeit des Anbaus für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums besonders berücksichtigt. Mit diesen Bestandsmaßnahmen können Ziele einer Nachverdichtung erreicht werden.

Zu Empfehlung, dass Brandschutzanforderungen der örtlichen Feuerwehren die öffentlich-rechtlichen Regelungen nicht weiter verschärfen dürfen usw. (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 7):

Die Landesregierung hat als Ergebnis einer interministeriellen Arbeitsgruppe ein Grundsatzpapier zum Brandschutz bei Bestandsgebäuden erarbeitet und dies den nachgeordneten Behörden zukommen lassen, um überzogenen, gesetzlich nicht vorgesehenen Anforderungen in der Praxis entgegenzuwirken.

Die von der Baukostensenkungskommission im Übrigen vorgeschlagenen innenliegenden Sicherheitstreppe Räume können in Baden-Württemberg bereits zugelassen werden, wenn sie ebenso sicher sind wie an der Außenwand liegende.

Zur Empfehlung, der Überprüfung der Mindestanforderungen an den Schallschutz hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relevanz (Kapitel 8.2. Empfehlung Nr. 8):

Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen der Ziffern 3. und 4. und hier zu Kapitel 8.1 Empfehlungen 6 und 7 verwiesen.

Zur Empfehlung, die integrierten altengerechten Wohnungen nicht mehr als Sonderbauten zu behandeln (Kapitel 8.2 Empfehlung 9):

Insoweit soll im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung vorgesehen werden, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen künftig nicht mehr als Sonderbauten gelten.

Zu Empfehlung, die Grunderwerbsteuer zu überprüfen und ggf. zu senken (Kapitel 8.2 Empfehlung Nr. 10):

Bei der Grunderwerbsteuer dürfen die Länder seit 2007 den Steuersatz selbst festlegen (Art. 105 Abs. 2 a S. 2 GG), darüber hinausgehende Änderungen bedürfen einer bundesgesetzlichen Regelung.

In den stark gestiegenen Erwerbsnebenkosten wird aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ein Hindernis für die Bildung von Wohneigentum in Baden-Württemberg gesehen. Insbesondere wirke die im Jahr 2011 von 3,5 auf 5 Prozent hochgesetzte Grunderwerbsteuer ungünstig mit der dynamischen Entwicklung der Kaufpreise zusammen, die die Bemessungsgrundlage bilden. Die Wohnraum-Allianz hat daher die Empfehlung gefasst, den Grunderwerbsteuersatz im Land auf 3,5 Prozent abzusenken und den Kommunen einen vollständigen finanziellen Ausgleich für die dadurch eintretende Minderung der Einnahmen zu gewähren. Diese Empfehlung konnte bislang nicht umgesetzt werden, da die von 3,5 auf 5 Prozent erhöhte Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg der Finanzierung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung dient und daher ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung von Familien mit Kindern ist.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Verteuerung von Wohnraum und Baugrundstücken nicht in erster Linie auf die Höhe der Grunderwerbsteuer zurückzuführen ist, sondern auf die voll ausgelastete Bauwirtschaft und den Mangel an Bauflächen. Baden-Württemberg hat einen Grunderwerbsteuersatz von 5 Prozent und liegt damit im deutschen Mittelfeld.

7. Wie wurden die Empfehlungen des Berichts der Kostensenkungskommission in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Novellierung der Landesbauordnung Baden-Württemberg berücksichtigt?

Zu 7.:

Die beabsichtigte Novellierung der Landesbauordnung hat zum Ziel das Bauen günstiger zu gestalten, indem baurechtliche Standards abgebaut oder modifiziert und das baurechtliche Verfahren beschleunigt und vereinfacht wird, um die Schaffung von neuem Wohnraum zu fördern. Mit der Novellierung soll daher auch die Zielsetzung des Berichts der Baukostensenkungskommission aufgegriffen und in spezifischer Weise im Landesrecht umgesetzt werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau